



---

25.06.2014

Nummer 22

---

INHALT	SEITE
<b><u>Sparkasse Passau</u></b>	
- Sparbuch – Aufgebot Herr Bernhard Engelhardt	162
- Kraftloserklärung Herr und Frau Josef und Maria Przesdzink	163
<b><u>Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Betretungsverbot an der Ortspitze</u></b>	164
<b><u>Verordnung über das Badeverbot im Ilz-Stausee Oberilzmühle</u></b>	165
<b><u>Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau</u></b>	166
<b><u>Vollzug der Baugesetze</u></b>	
- Antrag von Herrn Alexander Falkner, Thalkirchner Straße 19, 80337 München auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Max-Matheis-Str. 41, Flur-Nr. 182/40 der Gemarkung Heining.	171
- Antrag von Frau Marion Sagmeister, Carossastraße 32, 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eine Doppelhauses, Neustifter Str. 14 und 14 a, auf Flur-Nr. 71/18 der Gemarkung Heining.	172
- Antrag von Frau und Herrn Tatjana und Vladimir Brak, Vornholzstraße 77, 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Martin-Seitz-Str. 6 a, auf Flur-Nr. 182/14, der Gemarkung Heining.	173
- Antrag von Herrn Bernd Sedlmayr, Grünaustraße 11, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Umbau des Gebäudes (insbes. OG 2, DG) auf Flur-Nr. 200 der Gemarkung St. Nikola.	174

## ■ Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herrn  
Bernhard Engelhardt  
Laurentiusstr. 15

94034 Passau

Sparkonto Nr. 3410179612

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 12.06.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun  
(Vorstandsvorsitzende)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:

## ■ Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Goldener Steig, lautend auf

Herr und Frau  
Josef und Maria Przesdzink  
Karlsbader Str. 5

94036 Passau

Sparkonto Nr. 242136992  
jetzt Sparkonto Nr. 3642136992

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 13.06.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun  
( Vorstandsvorsitzende )

ausgehängt am:                      Unterschrift:

abgenommen am:                    Unterschrift:

■ **V e r o r d n u n g zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Passau über das Betretungsverbot für die Sandbank an der Ortspitze**

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 48 Satz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) erläßt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Passau über das Betretungsverbot für die Sandbank an der Ortspitze vom 07.10.2013 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Passau, den 02.06.2014

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ Verordnung der Stadt Passau über das Badeverbot im Ilz-Stausee Oberilzmühle

Aufgrund des Art. 27 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) vom 13.12.1982, zuletzt geändert am 08.07.2013, erlässt die Stadt Passau folgende

### Verordnung:

#### § 1

Das Baden im Ilz-Stausee Oberilzmühle ist auf dem Gewässerteil der Stadt Passau verboten, wenn die Sichttiefe des Wassers weniger als 1 Meter beträgt. Die Bekanntgabe des Verbotes erfolgt durch Ausschilderung am Gewässer.

#### § 2

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 27 Abs. 4 LStVG handelt, wer entgegen § 1 dieser Verordnung in dem dort bezeichneten Gewässer badet.

#### § 3

Die Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft und ersetzt die Verordnung der Stadt Passau über das Badeverbot im Ilz-Stausee Oberilzmühle vom 01.08.1994.

Passau, den 02.06.2014

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Passau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Passau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau vom 22.03.1999, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 7 vom 31.03.1999, zuletzt geändert am 14.08.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 17 vom 27.08.2003, außer Kraft.

Passau, den 02.06.2014

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

<b>1</b>	<b>Streckenkosten</b>		
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.500 km (Nr. 1.1) bzw. 800 km (Nr. 1.2 – 1.5) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 50% an der jährlichen Abschreibung
1.1	<u>Einsatzleitwagen/Kombis</u> a) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren 15 Jahren	1,71 Euro 1,58 Euro
1.2	<u>Löschfahrzeuge</u> a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, d) Löschgruppenfahrzeug LF 10 e) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 f) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 g) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 h) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	20 Jahren 20 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren	3,19 Euro 4,18 Euro 4,89 Euro 5,95 Euro 5,87 Euro 6,24 Euro 6,04 Euro 6,37 Euro
1.3	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u> a) Drehleiter DLA (K) 18/12 b) Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren 20 Jahren	9,46 Euro 10,32 Euro
1.4	<u>Rüst- und Gerätewagen</u> a) Rüstwagen RW b) Gerätewagen Gefahrgut GW-G c) Gerätewagen Öl GW-Öl d) Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren	7,50 Euro 5,31 Euro 5,56 Euro 6,03 Euro
1.5	<u>Sonstige Fahrzeuge</u> a) Versorgungs-Lastkraftwagen Vers.LKW b) Lastkraftwagen mit Kran LkwKran c) Wechselladerträgerfahrzeug WLF	20 Jahren 25 Jahren 25 Jahren	4,06 Euro 6,39 Euro 6,65 Euro



<b>2</b>	<b>Ausrückestundenkosten</b>	
	Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.	
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für	bei jährlich 80 (Nrn. 2.1 – 2.4 a sowie 2.4 c – 2.6) bzw. 30 (Nr. 2.4. b) und 50 (Nr. 2.7) Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 50% an der jährlichen Abschreibung
2.1	<u>Einsatzleitwagen/Kombis</u> a) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	16,46 Euro 13,95 Euro
2.2	<u>Löschfahrzeuge</u> a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, d) Löschgruppenfahrzeug LF 10 e) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 f) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 g) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 h) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	31,39 Euro 62,53 Euro 70,60 Euro 80,45 Euro 98,33 Euro 105,78 Euro 78,40 Euro 66,86 Euro
2.3	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u> a) Drehleiter DLA (K) 18/12 b) Drehleiter DLA (K) 23/12	170,44 Euro 178,95 Euro
2.4	<u>Rüst- und Gerätewagen</u> a) Rüstwagen RW b) Gerätewagen Gefahrgut GW-G c) Gerätewagen Öl GW-Öl c) Gerätewagen Logistik GW-L2	101,50 Euro 431,72 Euro 62,51 Euro 78,07 Euro
2.5	<u>Sonstige Fahrzeuge</u> a) Versorgungs-Lastkraftwagen Vers.LKW b) Lastkraftwagen mit Kran LkwKran c) Wechselladerträgerfahrzeug WLF	25,72 Euro 69,22 Euro 59,54 Euro
2.6	<u>Abrollbehälter</u> a) Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB Sonderlösch) b) Abrollbehälter Logistik c) Abrollbehälter Mulde	48,07 Euro 24,09 Euro 1,90 Euro
2.7	<u>Wasserfahrzeuge</u> a) Mehrzweckboot b) Arbeitsboot	83,69 Euro 38,95 Euro

3	<p><b>Personalkosten</b></p> <p>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet.</p>
3.1	<p><u>Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende</u></p> <p>Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 27,00 Euro</p>
3.2	<p><u>Sicherheitswachen</u></p> <p>Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird folgender Stundensatz berechnet: 19,50 Euro</p> <p>Abweichend hiervon wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.</p>

■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Herrn Alexander Falkner, Thalkirchner Straße 19, 80337 München auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Max-Matheis-Str. 41, Flur-Nr. 182/40 der Gemarkung Heining.**

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 18.06.2014 (BA-Nr. VE-200-2014) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

**Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt im Bauordnungsamt, derzeit untergebracht im Gebäude Spitalhofstraße 80, 3. Etage (Rückgebäude im Hof Fa. Hagemeyer) während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 18.06.2014

**STADT PASSAU**  
**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Frau Marion Sagmeister, Carossastraße 32, 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses, Neustifter Str. 14 und 14 a, auf Flur-Nr. 71/18 der Gemarkung Heining.**

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 18.06.2014 (BA-Nr. VE-191-2014) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

**Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt im Bauordnungsamt, derzeit untergebracht im Gebäude Spitalhofstraße 80, 3. Etage (Rückgebäude im Hof Fa. Hagemeyer) während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 18.06.2014

**STADT PASSAU**  
**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Frau und Herrn Tatjana und Vladimir Brak, Vornholzstraße 77, 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Martin-Seitz-Str. 6 a, auf Flur-Nr. 182/14, der Gemarkung Heining.**

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 11.06.2014 (BA-Nr. T-180-2014 und VE-123-2014) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

**Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt im Bauordnungsamt, derzeit untergebracht im Gebäude Spitalhofstraße 80, 3. Etage (Rückgebäude im Hof Fa. Hagemeyer) während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 11.06.2014

**STADT PASSAU**  
**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Herrn Bernd Sedlmayr, Grünaustraße 11, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Umbau des Gebäudes (insbes. OG 2, DG) auf Flur-Nr. 200 der Gemarkung St. Nikola.  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 11.06.2014 (BA-Nr. VE-93-2014) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

**Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt im Bauordnungsamt, derzeit untergebracht im Gebäude Spitalhofstraße 80, 3. Etage (Rückgebäude im Hof Fa. Hagemeyer) während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 11.06.2014

**STADT PASSAU**  
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister